VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente, wir beraten Sie gern!

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Versorgungswerk
DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg
Telefon: +49 (0) 4551 803-900
Telefax: +49 (0) 4551 803-939
E-Mail: mitglieder@vaesh.de
www.vaesh.de

Basisinformationen zur Ruhestandsplanung für Mitglieder Ü 50

Wann sollte ich mit der finanziellen Planung meines Ruhestandes beginnen ?

Spätestens zehn Jahre vor Ihrem geplanten Eintritt in Ihren Ruhestand sollten Sie damit beginnen, ihre Ruhestandsplanung konkreter zu konzipieren. Hierzu gehört die Planung eines möglichen Termins für den Eintritt in den Ruhestand und die überschlägige Zusammenstellung der im Ruhestand zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Sollten Sie feststellen, dass die dann zu erwartenden Einnahmen zu gering ausfallen, besteht oftmals die Möglichkeit, in den bis zum Ruhestand verbleibenden Jahren noch ausreichend finanzielle Vorsorge zu treffen und/oder den geplanten Eintritt in den Ruhestand auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Sind Ruhestandsbeginn und der Beginn meiner Altersrente vom Versorgungswerk identisch ?

Sie können dies flexibel handhaben. Ihr Altersrentenbezug kann vor, mit oder nach der Beendigung Ihrer Berufstätigkeit beginnen. Unsere Satzung regelt, dass der Altersrentenbezug grundsätzlich mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnt:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1954	65 + 6 Monate	1961	66 + 2 Monate
1955	65 + 7 Monate	1962	66 + 4 Monate
1956	65 + 8 Monate	1963	66 + 4 Monate
1957	65 + 9 Monate	1964	66 + 6 Monate
1958	65 + 10 Monate	1965	66 + 8 Monate
1959	65 + 11 Monate	ab 1966	66 + 10 Monate
1960	66		67

Hiervon abweichend ist unter Inkaufnahme eines Kürzungsbetrages ein um bis max. 60 Monate früherer Bezugsbeginn (vorgezogene Altersrente) möglich. Wer seine Mitgliedschaft nach dem 31.12.2011 erwarb, kann die Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Spätestens muss Ihr Altersrentenbezug mit Vollendung Ihres 69. Lebensjahres (aufgeschobene Altersrente) beginnen. Näheres entnehmen Sie bitte unseren „Informationen zur Altersrente (Grundversorgung)“ unter **www.vaesh.de** unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Wieviel Einkommen benötige ich im Ruhestand ?

Die Höhe des in der Rentenphase benötigten Einkommens ist individuell sehr unterschiedlich. Zumeist liegt das im Ruhestand erzielte Nettoeinkommen unter dem zuletzt erzielten Nettoeinkommen der Berufstätigkeit. Eine grobe Faustregel besagt, dass Angestellte im Ruhestand etwa ein Nettoeinkommen in Höhe von 80 bis 85 % ihres zuletzt aus ihrer Berufstätigkeit bezogenen Nettogehaltes benötigen.

Im Ruhestand entfallen z. B. Kosten, die im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit standen (z. B. Fahrtkosten) sowie Beiträge zur Altersversorgung. In vielen Haushalten ist zu dieser Zeit auch die Finanzierung des selbstgenutzten Wohneigentums und die finanzielle Unterstützung der Kinder abgeschlossen. Andererseits steigen durch den erhöhten Freizeitanteil möglicherweise die Kosten für Hobbys, für Reisen oder für die Erfüllung lange gehegter Wünsche. Wer in jüngeren Jahren Wohneigentum erwarb, muss ggf. mit steigenden Modernisierungs- und Instandhaltungskosten rechnen. Mit der gestiegnen Lebenserwartung steigt zudem das Risiko, im Alter zu erkranken und pflegebedürftig zu werden, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen kann. Zu beachten ist ferner, dass Renten grundsätzlich zu versteuern sind und durch Krankenversicherungsbeiträge vermindert werden.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte die Versorgung des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin. Denn nicht immer verfügt er/sie über eine ausreichende eigene Altersversorgung. Zudem wird der für seine/ihre Versorgung einzuplanende Finanzbedarf oft unterschätzt. Viele unserer männlichen Mitglieder sind beträchtlich älter als ihre Lebenspartnerin und werden durch sie um viele Jahre überlebt. Für diese Zeitspanne gilt es, vorzusorgen. Immer häufiger tritt es auf, dass keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht und ein Hinterbliebenenanspruch gegenüber unserem Versorgungswerk ausscheidet. Sofern in solchen Fällen der/die Lebenspartner/in nicht durch ein Testament bedacht wurde und infolgedessen vom Erbe ausgeschlossen ist, kann er/sie leicht in Versorgungsnot geraten.

Finanzdienstleister weisen manchmal auf eine angebliche „Versorgungslücke“ hin.

Was ist das ?

Mit „Versorgungslücke“ (auch „Rentenlücke“) wird in der Regel die Einkommensdifferenz bezeichnet, um die das letzte monatliche Nettoeinkommen vor Renteneintritt die Summe des im Ruhestand erzielten Nettoeinkommens übersteigt. Finanzdienstleister verwenden öfter diesen Begriff, um auf einen zusätzlichen Vorsorgebedarf hinzuweisen.

Das im Ruhestand erzielte Einkommen setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen: Hierzu gehören nicht nur Rentenansprüche, sondern z. B. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus der Vermietung einer Immobilie. Nicht bei jeder „Versorgungslücke“ liegt jedoch „automatisch“ eine finanzielle Unterversorgung vor. Wer im Ruhestand sparsam lebt, kommt auch mit weniger Einkommen, als er im Erwerbsleben bezog, gut klar. Andererseits kann ein Ruheständler, der hohe Ausgaben hat (z. B. viel reist oder Angehörige zu versorgen hat), auch dann finanzielle Probleme bekommen, wenn seine Nettoeinkünfte im Ruhestand höher als im vorausgegangenen Erwerbsleben sind. Ratsam ist daher stets eine individuelle Betrachtung und eine entsprechende Finanzplanung.

Wie erstelle ich eine Finanzplanung für den Ruhestand ?

Wir empfehlen, dass Sie zunächst alle regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Einnahmen, die Sie im Ruhestand voraussichtlich erzielen werden, den im Ruhestand zu erwartenden wiederkehrenden jährlichen Ausgaben gegenüberstellen. Ggf. schätzen Sie die Höhe dieser Beträge bitte. Gehen Sie der Einfachheit halber bitte vom heutigen Preisniveau aus.

Auf der Einnahmenseite ist zunächst die Altersrente unseres Versorgungswerkes zu erfassen. Sofern Sie beitragspflichtig sind, erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe Ihrer prognostizierten Altersrente, die Sie mit Erreichen der Regelaltersgrenze zu erwarten haben. Ansonsten teilen wir Ihnen den Wert auf Anfrage gern telefonisch mit.

Vor dem 01.01.1961 geborene Mitglieder erhalten zusätzlich zu Ihrer Altersrente auf Antrag für jedes vor dem 01.01.2019 geborene oder adoptierte Kind einen Kinderzuschuss. Er wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, im Falle einer Ausbildung auch länger, max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, gewährt. Wer vor dem Bezug seiner Altersrente Berufsunfähigkeitsrente bezog, erhält den Zuschuss zur Berufsunfähigkeitsrente unabhängig von seinem Geburtsdatum und dem des Kindes. Näheres hierzu finden Sie in unseren „Informationen zum Kinderzuschuss“ unter **www.vaesh.de** unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Ebenfalls auf der Einnahmenseite zu erfassen sind sonstige Renten (z. B. Betriebsrente, Rentenversicherung), Kapitalerträge aus Wertpapieren und zu erwartende Mieteinkünfte.

Nicht selten wird die Altersvorsorge aus zusätzlichen Mitteln mitfinanziert, die aus einem einmaligen Geldzufluss stammen, z. B. einer Erbschaft, dem Erlös aus dem Verkauf einer Immobilie oder dem Verkauf der eigenen Praxis. Sofern ein solcher Geldzufluss vor oder unmittelbar nach Ihrem Eintritt in den Ruhestand zu erwarten ist, können Sie diesen einplanen, indem Sie den Erlös überschlägig auf Ihre nach Eintritt in den Ruhestand zu erwartenden Lebensjahre verteilen. Unterschätzen Sie dabei nicht Ihre Lebenserwartung !

Zusätzlich können Sie Zinseinnahmen, die sich aus einer Wiederanlage des Erlöses ergeben, mit einplanen. Für diese Berechnung ist wiederum zu entscheiden: Soll der einmalige Geldbetrag bis zum Lebensende erhalten bleiben oder darf er aufgezehrt werden? Nicht nur Banken und Versicherungsunternehmen halten insoweit jeweils unterschiedliche Angebote (z. B. Rentenversicherung oder Auszahlplan) bereit.

Einmalbeträge können Sie auch an unser Versorgungswerk leisten, solange Sie von uns noch keine Rente beziehen. In unsere freiwillige Höherversicherung kann aktuell ein jährlicher Betrag in Höhe von maximal 25.277,40 € geleistet werden. Eine solche Einzahlung lohnt sich: Denn bei uns fallen weder Vertriebskosten noch hohe Verwaltungskosten an. Auch die Rendite ist attraktiv. Denn der für die Bemessung der Rente zugrunde gelegte Rechnungszins liegt mit 2,5 % jährlich deutlich über dem für Versicherungsunternehmen verordneten Höchstrechnungszins (0,25 % jährlich). Näheres hierzu finden Sie in unseren „Informationen zur freiwilligen Höherversicherung“ unter **www.vaesh.de** unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Auf der Ausgabenseite sollten Sie alle Kosten der Lebens- und Haushaltsführung, etwaige Unterhalts- und Pflegekosten für Angehörige und weitere je nach Einzelfall anfallende Kosten erfassen. Hierzu zählen auch Krankenversicherungsbeiträge und ggf. zu entrichtende Steuern. Näheres hierzu finden Sie in unseren „Informationen für Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung“ und den „Informationen zur Besteuerung von Renten“ unter **www.vaesh.de** unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Weiter empfiehlt es sich, eine finanzielle Reserve für unerwartete Kosten und Investitionen einzuplanen. Ist die Summe der Ausgaben höher als die der Einnahmen, zeigt dies eine im Ruhestand zu erwartende finanzielle Unterversorgung an.

Buchtipps:
„Finanzcoach für den Ruhestand“ von Tom Fries u. Michael Huber, 2015
„Ruhestandsplaner“ von Siegfried Reitberger, 2018
„Finanzplanung für den Ruhestand“ von Detlev Pohl, 2010
„Altersvorsorge – Die besten Strategien für Ihre finanzielle Absicherung“ von Olaf Wittrock, Verbraucherzentrale, April 2021

Woher weiß ich, wie hoch meine Rente sein wird, die ich vom Versorgungswerk beziehen werde ?

Sofern Sie beitragspflichtig sind, erhalten Sie jährlich eine Information über die Höhe Ihrer Anwartschaft auf Altersrente (Prognosemitteilung). Damit können Sie die Entwicklung Ihrer Anwartschaft nachverfolgen. Die darin genannten Prognosewerte basieren auf den aktuell geltenden Rechnungsgrundlagen und Satzungsregelungen. Bei ihrer Berechnung wird ausgeblendet, dass unser Versorgungswerk jährlich Überschüsse erzielt, die unseren Mitgliedern zugutekommen. Hierdurch werden Anhebungen von Anwartschaften und Rentenleistungen finanziert. Die Höhe zukünftiger Dynamisierungen von Anwartschaften und Renten ist allerdings nicht prognostizierbar. Im Ergebnis ist somit zu erwarten, dass die tatsächliche Höhe Ihrer Rente höher ausfallen wird als in der Prognosemitteilung angegeben.

Ich leiste seit meinem Eintritt ins Versorgungswerk durchgehend den Regelbeitrag (aktuell 1.404,30 €).

Wie hoch wird meine Rente sein ?

Das hängt davon ab, wann und in welchem Alter Sie die Beitragszahlung bei uns aufnahmen. In Schleswig-Holstein sind Ärztinnen und Ärzte im Zeitpunkt des Beginns ihrer laufenden Beitragszahlung unmittelbar nach ihrem Berufsstart durchschnittlich 29 Jahre alt. Konstruiert man ein Mustermitglied M, das beginnend ab diesem Alter bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durchgehend den monatlichen Regelbeitrag in die Grundversorgung geleistet hat und am 01.01.2024 in den Altersrentenbezug eingetreten ist, so würde dessen Rentenanspruch 3.806,98 € brutto (= vor Steuern und Krankenversicherungsbeiträgen) monatlich betragen.

Droht trotz Zahlung des Regelbeitrages eine finanzielle Unterversorgung ?

Das hängt von Ihrem Lebensstandard und dem individuellen Verhältnis Ihrer im Ruhestand zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben ab. Die Leistung des Regelbeitrages führt zunächst einmal (nur) zu einer Basisabsicherung. Lassen Sie uns den obigen Beispielsfall weiterspielen:

Variante 1:
Mustermitglied „M“ bezieht unmittelbar vor Renteneintritt ein Bruttoeinkommen von 90.600 € jährlich. Dies entspricht der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung, die auch für die Bemessung unseres Regelbeitrages maßgebend ist.

Die jährliche Bruttorente betrüge hier 45.683,76 € (= 12* 3.806,98 €). Dies wären rd. 53 % des zuvor bezogenen Bruttoeinkommens.

Variante 2:
„M“ bezieht unmittelbar vor Renteneintritt ein Bruttoeinkommen in Höhe von 150.000 € jährlich. In diesem Fall betrüge die jährliche Bruttorente ebenfalls 45.683,76 € (= 12* 3.806,98 €). Dies wären nur rd. 30 % des zuvor bezogenen Bruttoeinkommens.

Dieser Vergleich zeigt: Je höher das unmittelbar vor dem Renteneintritt erzielte Berufseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, desto höher fällt die mit Rentenbezug eintretende Einkommensminderung aus. Wir empfehlen daher jedem Mitglied, dessen Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung überschreitet, eine ergänzende Altersversorgung.

Zum Vergleich: Die Deutsche Rentenversicherung strebt für diejenigen Erwerbstätigen, deren Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 90.600 € jährlich nicht überschreitet, ein Sicherungsniveau von 48 % an. Bei zusätzlichem Bezug einer „Riesterrente“ und maximaler Ausschöpfung der staatlichen Zulagen während der Ansparphase erhöht sich das maximale Sicherungsniveau auf rund 53 % (vgl. Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2021). Das maximal erreichbare Sicherungsniveau von Beamten beträgt 71,75 %.

Wie vermeide ich eine finanzielle Unterversorgung im Ruhestand ?

Beginnen Sie mit der finanziellen Vorsorge für den Ruhestand bereits rechtzeitig während Ihrer Berufstätigkeit ! In Deutschland beruht die Altersvorsorge auf drei Säulen, der gesetzlichen Pflichtversicherung (hierzu gehören wir), der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge. Gut ist es, Einkünfte aus mehreren Säulen anzustreben.

Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung können nur Angestellte erwerben. Jeder Arbeitnehmer hat gegenüber seinem Arbeitgeber einen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Größere Betriebe haben die Details hierzu meist in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Arbeitgeber, die keine eigenen Regelungen hierzu unterhalten, sind auf Wunsch jedes Arbeitnehmers verpflichtet, für ihn eine Direktversicherung gegen Entgeltumwandlung abzuschließen. Hierbei wird ein Teil des Bruttogehaltes direkt für die Ansparung einer Kapitallebens- oder einer Rentenversicherung verwendet. Für den Arbeitnehmer kann dies steuerlich vorteilhaft sein. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber bitte, welche Form der betrieblichen Altersversorgung er anbietet !

Wer privat vorsorgen möchte, muss bereit sein, hierfür regelmäßig einen Teil seines Nettoeinkommens „zurückzulegen“. Solche Beträge sollten sicher und rentabel angelegt werden. Auch der Erwerb einer selbstgenutzten oder vermieteten Immobilie dient der privaten Altersversorgung.

Eine besonders attraktive Möglichkeit der zusätzlichen Vorsorge bietet unsere freiwillige Höherversicherung. Anders als bei Versicherungs- und Bankprodukten fallen hier keine Vertriebskosten an. Da unser Versorgungswerk allein unseren Mitgliedern „gehört“, entfällt zudem eine Gewinnmarge. Bitte lesen Sie unsere „Informationen zur freiwilligen Höherversicherung“. Sie finden diese unter **www.vaesh.de** unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Ehepaare sollten ihre finanzielle Vorsorge im Regelfall getrennt voneinander angehen. Durch den Aufbau einer eigenen Altersversorgung bleibt jeder Partner im Alter finanziell unabhängig. Wer sich dafür entscheidet, seine Berufstätigkeit für eine Zeit lang zu unterbrechen (z. B. während der Elternzeit) oder seine Arbeitszeit zu reduzieren (z. B. während der Zeit der Kindererziehung), sollte einplanen, dass sich seine Altersversorgung aufgrund geringerer Beitragsleistungen vermindern wird. Solche Einbußen lassen sich durch freiwillige Beitragszahlungen ausgleichen.

Beitragszahlungen sind Altersvorsorgeaufwendungen, die Sie steuerlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen geltend machen können. Wir empfehlen prinzipiell, die höchstmögliche Steuervergünstigung in Anspruch zu nehmen und über den Regelbeitrag hinaus entsprechende Beiträge in unsere freiwillige Höherversicherung zu leisten. Dies führt zu einer Steuergutschrift, die das Finanzamt mit den von Ihnen gezahlten Steuern verrechnet. Näheres hierzu finden Sie in unserem Informationsblatt „Weniger Steuern zahlen durch Altersvorsorgeaufwendungen“ unter **www.vaesh.de** unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Wie stark wird sich die allgemeine Preissteigerung auf meinen Lebensstandard im Ruhestand auswirken ?

Dies hängt von mehreren Entwicklungen ab. Sofern Sie in Ihrem Ruhestand überwiegend in Deutschland leben möchten, ist zunächst einmal die Höhe des jährlichen Anstiegs der Verbraucherpreise in Deutschland von Bedeutung. Sie wird jährlich durch das Statistische Bundesamt festgestellt und veröffentlicht (Verbraucherpreisindex). In den Jahren zwischen 2012 und 2021 stiegen die Verbraucherpreise jährlich um durchschnittlich 1,3 %. Dies ist außerordentlich niedrig. Die für unseren Währungsraum verantwortliche Europäische Zentralbank erledigt ihren gesetzlichen Auftrag, für Preisstabilität zu sorgen, im Allgemeinen erfolgreich. Der im Jahre 2022 verzeichnete außerordentlich hohe Preisanstieg belegt jedoch, dass es auch Zeiträume geben kann, in denen es ihr nicht gelingt.

Weiter ist relevant, wie sich die Höhe Ihres Einkommens und der Wert Ihres Vermögens bis zum Eintritt in Ihren Ruhestand entwickeln werden. Bei Arbeitnehmern, die bei tarifgebundenen Arbeitgebern tätig sind, sorgen regelmäßige Tariferhöhungen zumeist dafür, dass der Zuwachs des Nettoeinkommens mit dem Anstieg der Verbraucherpreise zumindest Schritt hält. Leitende Angestellte müssen oft selbst „überwachen“, dass ihr Gehalt entsprechend mitwächst. Dasselbe gilt für die Einkünfte niedergelassener Mitglieder.

Geld- und Immobilienvermögen entwickeln sich manchmal unterschiedlich: Die Niedrigzinsphase der letzten Jahre bewirkte, dass Guthaben auf Bankkonten und Anlagen in sicheren festverzinslichen Wertpapieren keine oder nahezu keine Zinsen erwirtschafteten. Je länger eine solche Phase andauert, desto mehr kommt es insoweit zu schleichenden Wertverlusten.

Anderes gilt für Sachwerte: Die Preise für Aktien und Immobilien wachsen – über längere Zeiträume betrachtet – in der Regel mindestens mit den Verbraucherpreisen mit.

In Phasen wirtschaftlicher guter Entwicklung geht ihre Wertentwicklung sogar oft beträchtlich darüber hinaus.

Wird meine Rente mit dem Anstieg der Verbraucherpreise mithalten ?

Eine Garantie, dass ein Altersvorsorgesystem seine Renten stets im Umfang der Inflationsrate ausgleicht, gibt es nicht. Auch die Deutsche Rentenversicherung, die immerhin durch Steuermittel subventioniert wird, schafft diesen Inflationsausgleich nicht durchgehend. Dort gab es in den Jahren 2004 bis 2006 und 2010 sogar Nullrunden.

Unser Pflichtversicherungssystem (Grundversorgung) ist so konzipiert, dass jährlich Überschüsse erzielt werden, die zur Anhebung von Anwartschaften und Rentenleistungen verwendet werden. Die von unseren Mitgliedern bezogene Rente ist somit dynamisch, d. h. sie steigt jährlich an. Die Dynamisierung endet nicht automatisch mit dem Tod des Mitgliedes, sondern erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenenrente. Für unsere Mitglieder ist vorteilhaft, dass wir in der Grundversorgung eine Kombination aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren praktizieren. Beitragszuwachs, insbesondere durch fortlaufend eintretende Neumitglieder, und Kapitalerträge sind die „Antriebskräfte“ dieses Systems. Die Umlagekomponente bewirkt, dass von jedem Anstieg des Beitragsniveaus nicht nur die jeweiligen Beitragszahler, sondern auch unsere Leistungsbezieher profitieren. Im Falle von höheren Preissteigerungen, die über mehrere Jahre hinweg andauern, führt dies grundsätzlich nicht nur zu steigenden Löhnen und Beiträgen, sondern auch zu steigenden Renten.

In den Jahren 2012 bis 2021 wurden die durch unsere Grundversorgung gewährten Renten jährlich um durchschnittlich 0,7 % erhöht. Die Renten unserer Grundversorgung hielten mit der allgemeinen Preissteigerung somit weitgehend Schritt, aber letztlich nicht ganz. Die Gründe hierfür sind u. a. systembedingt: Unser rechnerisch kalkuliertes Rentenniveau liegt bereits im Zeitpunkt des Renteneintritts auf hohem Niveau. Ursächlich hierfür ist der von uns verwendete Rechnungszins. Er ist mit 4 % p.a. höher als bei vielen anderen Versorgungswerken. Wir berücksichtigen damit, dass die Mehrheit unserer Mitglieder in den ersten Jahren ihres Ruhestandes einen tendenziell höheren Finanzbedarf als später hat. Ein niedrigerer Rechnungszins würde zwar höhere Dynamisierungsraten eröffnen. Hiervon würden allerdings nur diejenigen Mitglieder profitieren, die ein höheres Lebensalter erreichen. Hinzu kommt, dass wir seit einigen Jahren einen Teil der jeweils erzielten Überschüsse für den Aufbau einer Gewinnrücklage verwenden. Mit dieser Reserve beugen wir außerordentlichen Schwankungen der Kapitalmärkte, wie wir sie z. B. zu Beginn der Covid-19-Krise erlebt haben, vor.

Bei unserer freiwilligen Höherversicherung verwenden wir ein Verfahren mit 100%iger Kapitaldeckung. Um Rentenleistungen anzuheben, ist prinzipiell ein Überschuss aus Kapitalanlagen erforderlich. Er liegt vor, wenn die im Geschäftsjahr erzielte Nettoverzinsung aus Kapitalanlagen den Rechnungszins übertrifft. Dieser beträgt für Beiträge, die 2019 oder später geleistet wurden, 2,5 % jährlich. Für bis zum 31.12.2018 geleistete Beiträge gilt ein 4%iger Rechnungszins. Schwankungen der Kapitalmärkte können dazu führen, dass nicht in jedem Jahr Überschüsse erzielt werden, die für eine Rentenerhöhung verwendet werden können. Die künftige betragsmäßige Steigerung der durch unsere freiwillige Höherversicherung gewährten Renten ist daher nicht prognostizierbar.

Wie vermeide ich, dass meine Lebenspartnerin bzw. mein Lebenspartner im Ruhestand in Versorgungsnot gerät ?

Wir empfehlen, dass Ihre Lebenspartnerin bzw. Ihr Lebenspartner ebenfalls eine Finanzplanung für ihren/seinen Ruhestand vornimmt, so, wie wir dies oben geschildert haben. Auf der Einnahmenseite sollte einkalkuliert werden, dass Ihre Altersrente mit Ihrem Tode wegfällt. Sofern Sie beide miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben und Ihr/e Ehepartner/in Sie überleben wird, hat er/sie möglicherweise Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente.

Anspruchsvoraussetzung hierfür ist, dass die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt Ihres Todes noch besteht und im Zeitpunkt ihrer Schließung, sofern diese nach dem 31.12.2018 erfolgte, nicht bereits Altersrente gewährt wurde.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf das Datum Ihres Todes folgt, 100 % und anschließend 60 % Ihrer zuletzt bezogenen Rente. Sofern Sie vor dem 1. Januar 1961 geboren wurden oder vor dem 1. Januar 2027 versterben, beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente nach Ablauf des dritten Kalendermonats 2/3 Ihrer zuletzt bezogenen Rente, wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurde. Näheres hierzu finden Sie unter **www.vaesh.de** in unseren „Informationen zur Witwen- und Witwerrente“ unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Durch freiwillige Beitragszahlungen erhöht sich nicht nur Ihr eigener Altersrentenanspruch, sondern auch der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, der ggf. Ihrem/Ihrer Lebenspartner/in zustehen wird. Freiwillige Beitragszahlungen sind möglich, indem Sie entweder Ihren monatlich zu leistenden Pflichtbeitrag max. bis zur Höhe des Regelbeitrages aufstocken oder, sofern Sie bereits den Regelbeitrag leisten, Beiträge in die freiwillige Höherversicherung einzahlen. Sie können die Beitragszahlung in die freiwillige Höherversicherung jederzeit aufnehmen und jederzeit auch wieder beenden. Eine laufende Einzahlungsverpflichtung besteht somit nicht. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail oder eine sonstige schriftliche Nachricht, wenn Sie hiervon Gebrauch machen wollen. Näheres hierzu in unseren „Informationen zur freiwilligen Höherversicherung“ unter **www.vaesh.de** unter der Rubrik „Mitglieder“ und der Unterrubrik „Downloads“.

Die in diesem Informationsblatt abgegebenen Empfehlungen sind rechtlich unverbindlich. Sie basieren vielfach auf wiederkehrenden Fragestellungen und Fallgestaltungen, die uns im Zuge der täglichen Beratung unserer Mitglieder begegnet sind. Eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen des Inhalts dieses Informationsblattes ist ausgeschlossen.